

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau- und Wegeausschuss Haßmoor	17.05.2022	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Haßmoor	21.06.2022	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Haßmoor

1. Darstellung des Sachverhaltes:

An die Gemeinde Haßmoor wurde seitens eines Projektentwicklers sowie eines Eigentümers der Wunsch nach Entwicklung von bisher ackerbaulich genutzten Flächen zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) herangetragen.

Das Land Schleswig-Holstein fordert im Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) eine aktive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP SH-Fortschreibung 2021 werden Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert. Darin heißt es: *„Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.“*

In der Begründung dieser Grundsätze und Ziele wird dies erläutert:

„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. ...“

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst in einer Potenzialanalyse (Weißflächenkartierung) anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich in der Gemeinde Haßmoor für die Errichtung von Freiflächen-PVA nach rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich eignen würden. Dieses Konzept wurde in einer Einwohnerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert.

Die Weißflächenkartierung kommt mit der Berücksichtigung von gemeindespezifischen Kriterien auf eine Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) von 12 Potenzialflächen, die Vorbelastungen von Natur und Landschaft aufweisen bzw. die innerhalb von der Gemeinde beschlossenen Eignungsräume für Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) liegen. Am geeignetsten erscheinen die Flächen in unmittelbarer Angrenzung an die Infrastrukturtrassen.

Die Gemeinde hat die Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet und somit die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-PVA durch nachfolgende Bauleitplanung zulässig zu machen. Im Rahmen der Abwägung nach eigenen Kriterien kann die Gemeinde einen Beschluss über zukünftige Nutzungsänderungen der ca. 12 Potentialflächen treffen und definieren, welche dieser Flächen für Solarparks entwickelt werden dürfen.

Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks entwickelt werden.

Im Bau- und Wegeausschuss erfolgt die Vorberatung und Empfehlung gem. § 4 Abs. 1 b der Hauptsatzung der Gemeinde Haßmoor. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung des Standortkonzeptes erfolgte über den Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen durch die Billigung des Standortkonzeptes keine Kosten. Nachfolgende Kosten für die Bauleitplanung sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen oder auf mehrere im Schlüssel der Größe der Solarparks aufzuteilen.

3. Beschlussvorschlag:

1. Das vorliegende Standortkonzept inkl. Weißflächenkataster für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde mit dem Textteil wird hiermit gebilligt.
2. Die als Standortkonzept dargestellten Flächen Nr. X, Y, ... sowie Z werden seitens der Gemeinde grundsätzlich für die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen als geeignet angesehen.
3. Für die Entwicklung dieser Flächen sind im Folgenden eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungspläne aufzustellen. Das Standortkonzept wird verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Bauleitpläne.
4. Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks entwickelt werden.
5. Eine spätere Änderung des Standortkonzeptes ist beim Vorliegen wesentlicher Gründe möglich, soll jedoch nicht während laufender Bauleitplanverfahren zu den oben genannten Flächen erfolgen.

Im Auftrage

gez.
Tom Frohnert

Anlage(n):

AKTUALISIERTE Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau- und Wegeausschuss Haßmoor	17.05.2022	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Haßmoor	13.12.2022	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Haßmoor

1. Darstellung des Sachverhaltes:

An die Gemeinde Haßmoor wurde seitens Projektentwickler sowie Grundstückseigentümer der Wunsch nach Entwicklung von bisher ackerbaulich genutzten Flächen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) herangetragen.

Das Land Schleswig-Holstein fordert im Landesentwicklungsplan SH – Fortschreibung 2021 aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) eine aktive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP SH-Fortschreibung 2021 werden Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert. Darin heißt es: „Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.“

In der Begründung dieser Grundsätze und Ziele wird dies erläutert:

„Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. ...“

Vor diesem Hintergrund wurde zunächst in einer Potenzialanalyse (Weißflächenkartierung) anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich in der Gemeinde für die Errichtung von Freiflächen-PVA nach rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich eignen würden. Dieses Konzept wurde in einer Einwohnerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert.

Die Weißflächenkartierung kommt mit der Berücksichtigung von gemeindespezifischen Kriterien auf **zwei Prioritäten von Flächenkulissen** für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) Potenzialflächen, die Vorbelastungen von Natur und Landschaft aufweisen bzw. die innerhalb von der Gemeinde beschlossenen Eignungsräume für Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) liegen. Am geeignetsten erscheinen die Flächen **der ersten Priorität** in unmittelbarer Angrenzung an die Infrastrukturtrassen.

Die Gemeinde hat die Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet und somit die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-PVA durch nachfolgende Bauleitplanung zulässig zu machen. Im Rahmen der Abwägung nach eigenen Kriterien kann die Gemeinde einen Beschluss über zukünftige Nutzungsänderungen treffen und definieren, welche dieser Flächen für Solarparks entwickelt werden dürfen.

Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks entwickelt werden.

Nach dieser Beschlussfassung zur Festlegung des gemeindeeigenen Standortkonzeptes zu den Flächen-PVA ist der Gemeinewille dokumentiert. Als Folgeschritt haben auf dieser Basis die übergemeindlichen Abstimmungen mit den Nachbargemeinden zu erfolgen. Eventuell ergäben sich durch die Abstimmungen (ggf. beidseitig) einzuhaltende Abstandsflächen an den Gemeindegrenzen.

Da die Gemeinde Haßmoor noch über keinen Flächennutzungsplan (F-Plan) verfügt, ist dieser nach der Festlegung des Standortkonzeptes zu erstellen. Das Standortkonzept bildet dabei eine Grundlage für den F-Plan. Die Finanzierung des F-Plans obliegt grundsätzlich der Gemeinde und soll im Rahmen eines rechtlich zulässigen Kostenverteilungsschlüssels zum Teil von den Vorhabenträgern mitfinanziert werden. Haushaltsmittel werden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant.

Im Anschluss zur F-Planerstellung sind mit den Vorhabenträgern die Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen (B-Plan) für die jeweiligen Flächen zu schließen. Diese Planungskosten (ab B-Plan) sind vollständig von dem jeweiligen Vorhabenträger zu finanzieren. Dazu sind vorab Plankostenvereinbarungen zu treffen, die diese Kostenverteilungen absichern.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung des Standortkonzeptes erfolgte über den Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen durch die Billigung des Standortkonzeptes keine Kosten.

Nachfolgende Kosten für die Bauleitplanungen sind vom jeweiligen Vorhabenträger auf Grundlage noch abzuschließenden Plankostenvereinbarungen gem. § 11 BauGB zu tragen oder auf mehrere Vorhabenträger im Schlüssel der Größe der Solarparks aufzuteilen.

3. Beschlussvorschlag:

1. Das vorliegende Standortkonzept inkl. Weißflächenkartierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde mit dem Textteil wird hiermit gebilligt.
2. Die als Standortkonzept **in Karte 3 grün schraffiert** dargestellten Flächen werden seitens der Gemeinde grundsätzlich für die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen als geeignet angesehen.
3. Für die Entwicklung dieser Flächen sind im Folgenden ein Flächennutzungsplan sowie Bebauungspläne aufzustellen. Die Kostentragung für den Flächennutzungsplan obliegt **grundsätzlich** der Gemeinde, die Kosten für die Bebauungspläne gehen **vollständig** zu Lasten der Vorhabenträger. Das Standortkonzept wird verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Bauleitpläne.
4. Über diese Flächen hinaus sollen in der Gemeinde zunächst keine weiteren Solarparks über 2 ha entwickelt werden.
5. Eine spätere Änderung des Standortkonzeptes ist beim Vorliegen wesentlicher Gründe möglich, soll jedoch nicht während laufender Bauleitplanverfahren zu den oben genannten Flächen erfolgen.

Im Auftrage

gez.
Fisch, Neele

Anlage(n):

Karte 1 Ausschussflächen für PV-Freiflächenanlagen

Karte 2 Potenzialflächen sowie Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis

Karte 3 Potenzialflächen sowie Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis
(vereinfachte Darstellung)

Standortkonzept - Entwurf - Stand 25.11.22

Karte 3 Potenzialflächen mit Planflächen für PV-Freiflächenanlagen (einsehbar im geschützten Bereich im Ratsinformationssystem)